

Das Landgericht, die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht.

(Im Justizgebäude, Ecke der Allee und Gerichtstraße, bezogen Ende October 1874.)

I. Das königliche Landgericht.

1. Bezirk.

Zum Bezirk des Landgerichts in Altona gehören die Kreise: Stormarn, Pinneberg, Süder-Dithmarschen, Steinburg, Herzogthum Lauenburg und die Stadt Altona.

Zum Bezirk des Landgerichts in Altona gehören die Amtsgerichte: Altona, Bargteheide, Blankenese, Eidelstedt, Elmshorn, Glashütten, Itzehoe, Kellinghusen, Krempe, Lauenburg, Marm, Meldorf, Mölln, Odesloe, Pinneberg, Ranzau, Rastorf, Reinbek, Reinfeld, Schwarzenbek, Trittau, Uetersen, Wandsbek und Wisfler.

2. Kompetenz.

Vor die Civilkammern des Landgerichts, einschließlich der Kammer für Handelsachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Civilkammern sind Verurtheilungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die in den §§ 73 und 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 aufgeführten Vergehen und Verbrechen.

Die Strafkammern sind ferner zuständig als erkennende Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Das Schwurgericht ist zuständig für Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören.

Der Präsident des Landgerichts führt die Aufsicht über das Landgericht und über die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, außerdem hat der Landgerichts-Präsident die Aufsicht über die Justizverwaltungssachen zu erledigen.

In Ausführung des § 73 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist bei den Amtsgerichten in Itzehoe für den Bezirk der Amtsgerichte Itzehoe, Wisfler, Glashütten, Kellinghusen, Marm, Eidelstedt, Krempe und Meldorf eine Strafkammer gebildet und derselben ein Theil der Thätigkeit der Strafkammern des Landgerichts in Altona überwiesen.

3. Organisation.

Geschäftskreis der Civilkammer I.

a. Verurtheilungs- und Beschwerdegericht in den vor den Amtsgerichten verhandelten Sachen der streitigen und freiwilligen Civilgerichtsbarkeit. (s. Gerichtsverfassungsgesetz § 71. — Ausführungsgebot zu demselben §§ 40—42.)

b. Erkenntendes Gericht in Ansehung der Berichtigung der Standesregister und Beschwerdegericht über die verweigerte Uebnahme von Amtshandlungen der Standesbeamten.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag.

Geschäftskreis der Civilkammer II. Erkenntendes Gericht erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Amtsgerichtsbezirk Altona und dem Kreise Herzogthum Lauenburg.

Sitzungstage: Mittwoch, Sonnabend und event. Montag.

Geschäftskreis der Civilkammer III. Erkenntendes Gericht erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Kreise Stormarn.

Sitzungstage: Donnerstag.

Geschäftskreis der Civilkammer IV. Erkenntendes Gericht erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Kreisen Süder-Dithmarschen, Steinburg und dem Kreise Pinneberg, soweit derselbe nicht zum Amtsgerichtsbezirk Altona gehört.

Sitzungstage: Dienstag und Freitag.

Geschäftskreis der Strafkammer I. Die Entscheidung der in der Strafproceßordnung den Landgerichten zugewiesenen Sachen, soweit solche nicht der Strafkammer II. zugewiesen sind.

Sitzungstage: Dienstag und Freitag.

Geschäftskreis der Strafkammer II. Die Sachen, in welchen die Strafkammer in der Verurtheilung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu entscheiden hat, namentlich die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte, sowie die Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Sitzungstage: Montag und Mittwoch.

Die Schwurgerichts-Perioden beginnen im Jahre 1884: den 7. Januar, 24. März, 30. Juni, 13. October. Der Vorsitzende wird für jede Periode von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten befehligt. — Die Befehle zum Schwurgericht befehligt für jede Schwurgerichts-Periode der Landgerichts-Präsident.

Beamte des Landgerichts.

- Landgerichts-Präsident Witt, zugleich Vorsitzender der Civilkammer I.
- Landgerichts-Director Branden, Vorsitzender der Strafkammern.
- Landgerichts-Director Köhner, Vorsitzender der Civilkammer II.
- Landgerichts-Director Meyn, Vorsitzender der Civilkammern III und IV.
- Landgerichtsrath Brinmann.
- " Rabe, Unterjurisconsult.
- " v. Wangen.
- " Wittrock, Vorsitzender der Kammer für Handelsachen.
- " Hornbofel, stellvertretender Unterjurisconsult.
- " Lübke, Landrichter Rast.
- " v. Hassell.
- " Trombe.
- " Thomsen.
- " Coos.
- " Niederstadt.
- " Revenstorf.
- " Dr. Ritten.
- " Schraub.

Handelsrichter.

- 1) Consul F. Gayen.
- 2) Kaufmann J. C. Schildtnecht.
- 3) Fabrikant E. Wriedt.
- 4) Holzhändler E. Möller.

Stellvertreter.

- 1) Reichskommissionar C. H. Volken.
- 2) Getreidehändler G. Wöhner.
- 3) Kaufmann Robert Wegener.
- 4) Kaufmann W. M. Eggers.

Referendare.

- Krause, Brückmann, Dr. v. Wangen, Kammer, Düder, Irermann, Schmoor, Martinot, Fülliger, Lassen, Bokelmann, Dr. Seifert, Hünzel, J. Baur.

Secretaire.

- Kanzleirath Rathjen für die Präsidialsachen.
- Secretair Stahl I. für die Civilkammer II.
- " Rißke für die Civilkammer I.
- " Stahl II. für die Kammer für Handelsachen.
- " Thon für die Civilkammern III und IV.
- " Meindermann für die Strafkammern der Unterjurisconsulten.

- Affistenten: Schilke, Grenander, Nagel (diätarisch), Pfau (diätarisch).
- Kanzlisten: Heiborn, Puhf, Warnede, Carius (diätarisch), Pfau (diätarisch).
- Gerichtsdienner: Rehe, Botenmeister; Jacobson, Gahn, Martens, Kaufmann; Castellan; Waeß; Heizer; Wisjmann.

Mitglieder der Strafkammer in Itzehoe.

- Landgerichtsrath Branden in Altona, Vorsitzender.
- Amtsgerichtsrath Westedt in Meldorf.
- Amtsgerichtsrath Tadey in Itzehoe.
- Amrichter von der Decken in Itzehoe.
- Amrichter Boehm in Itzehoe.
- Stellvertreter: Amrichter Hall in Wisfler.

II. Die königliche Staatsanwaltschaft

ist zuständig für alle zur Kompetenz des königlichen Landgerichts gehörige Verbrechen und Vergehen, und bearbeitet außerdem auch die vor die Schöffengerichte zu Altona, Bargteheide, Eidelstedt, Trittau und Uetersen gehörigen Vergehenssachen. Sie nimmt die Hauptverhandlungstermine vor dem Schwurgericht in Altona, vor den Strafkammern daselbst und in Itzehoe, und vor dem Schöffengericht in Altona, bei letzterem jedoch nur in Vergehenssachen, wahr.

An der Spitze der Behörde steht: der erste Staatsanwalt Groschuff. Außer demselben sind der Staatsanwaltschaft überwiesen: die Staatsanwälte Bernhardt und Andersen, sowie der Gerichts-Assessor Hagen.

Das Secretariat wird gebildet aus den Secretairen Hubatsch, Lange und Hennig, dem Affistenten Weidocatt und mehreren Hülfsarbeitern. Dem mit der Staatsanwaltschaft verbundenen Revisions- und Rechnungsbureau steht der Rechnungs-Beisitzer Buchholz vor.

Das gerichtliche Gefängniß steht unter Aufsicht des ersten Staatsanwalts. Die Verwaltung wird von dem Gefängniß-Inspector Ulrich befehligt.

Die gewöhnlichen Dienststunden des Secretariats sind an Wochentagen von 8 bis 4 Uhr, an Sonn- und Festtagen von 11 bis 1 Uhr. Der erste Staatsanwalt oder sein Vertreter ist für Jedermann wochentäglich von 2 bis 3 Uhr im Justizgebäude zu sprechen. In dieser Zeit ist auch die schriftliche Erlaubniß zu Unterredungen mit Gefangenen oder Abgabe von Sachen an dieselben nachzusuchen. Die Sprechstunde im Gefängniß ist wochentäglich von 3 bis 4 Uhr.